

Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ¹.....,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999² über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Titel

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne

(Entsendegesetz, EntsG)

Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3 (neu)

Gegenstand und Begriff

² Es regelt ebenfalls die Kontrolle und die Sanktionierung der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen und die gegen Bestimmungen über den Mindestlohn, die in einem Normalarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts³ (OR) vorgeschrieben sind, verstossen.

³ Der Begriff der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers bestimmt sich nach schweizerischem Recht (Art. 319-362 OR).

Art. 1^{bis} (neu) Überprüfung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

¹ Wer sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegenüber dem zuständigen Kontrollorgan auf Verlangen nachzuweisen.

SR

¹ BBl

² SR 823.20

³ SR 220

² Für diesen Nachweis muss die betreffende Person dem Kontrollorgan nach Artikel 7 Absatz 1 bei einer Kontrolle vor Ort folgende Dokumente vorweisen:

- a. Kopie der Meldung nach Artikel 6 oder Kopie der erteilten Bewilligung, wenn die Einreise in die Schweiz dem Bewilligungsverfahren nach der Ausländergesetzgebung unterliegt;
- b. Bescheinigung nach Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Formular E 101)⁴;
- c. Kopie des Vertrags mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber beziehungsweise der Bestellerin oder dem Besteller; wenn kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist, eine schriftliche Bestätigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beziehungsweise der Bestellerin oder des Bestellers für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag.

³ Kann die oder der selbstständig Erwerbstätige bei einer Kontrolle die Dokumente nach Absatz 2 nicht vorlegen, so setzt ihm das Kontrollorgan eine Nachfrist an.

⁴ Kann die oder der selbstständig Erwerbstätige innert der angesetzten Nachfrist die Dokumente nach Absatz 2 oder gleichwertige Unterlagen nicht vorweisen oder ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einer Person, welcher der Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit misslungen ist, nicht bekannt, so können die Kontrollorgane dies der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 melden. Diese kann einen Arbeitsunterbruch anordnen und veranlassen, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt.

⁵ Kann das Kontrollorgan gestützt auf die vorgelegten Unterlagen sowie allfällige Beobachtungen vor Ort nicht abschliessend beurteilen, ob eine Selbstständigkeit vorliegt, so kann es bei der kontrollierten Person und bei der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber beziehungsweise der Bestellerin oder dem Besteller weitere Auskünfte einholen.

Art. 7 Abs. 2

Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

Art. 9 Abs. 2

² Die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1; in der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.

- a. bei Verstössen gegen Artikel 1^{bis} Absatz 2 eine Verwaltungsbusse bis 1000 Franken aussprechen; Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar;
- b. bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 und bei Verstössen gegen die Artikel 3 und 6 eine Verwaltungsbusse bis 5000 Franken aussprechen; Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar;
- c. bei Verstössen gegen Artikel 2, die nicht geringfügig sind, bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen den betreffenden Unternehmen oder Personen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;
- d. gegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen und die gegen Bestimmungen über den Mindestlohn, die in einem Normalarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 360a OR⁶ vorgeschrieben sind, verstossen, eine Verwaltungsbusse bis 5000 Franken aussprechen; Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar;
- e. den fehlbaren Unternehmen oder Personen die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

2. Bundesgesetz vom 28. September 1956⁷ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Art. 1a

2. Bei Missbräuchen

¹ Stellt die tripartite Kommission nach Artikel 360b des Obligationenrechts⁸ fest, dass in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so kann sie mit Zustimmung der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung des für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags beantragen.

² Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung können in diesem Fall die Bestimmungen über die minimale Entlohnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit, die Vollzugskostenbeiträge, die paritätischen Kontrollen sowie die Sanktionen gegenüber fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere Konventionalstrafen und die Auferlegung von Kontrollkosten, sein.

⁵ SR 313.0

⁶ SR 220

⁷ SR 221.215.311

⁸ SR 220

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...